



Steuerliche Vorteile aufgrund der Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft?

[24.06.2010]

Von: **Harald Dörfler** und **Bernhard Winterstetter**

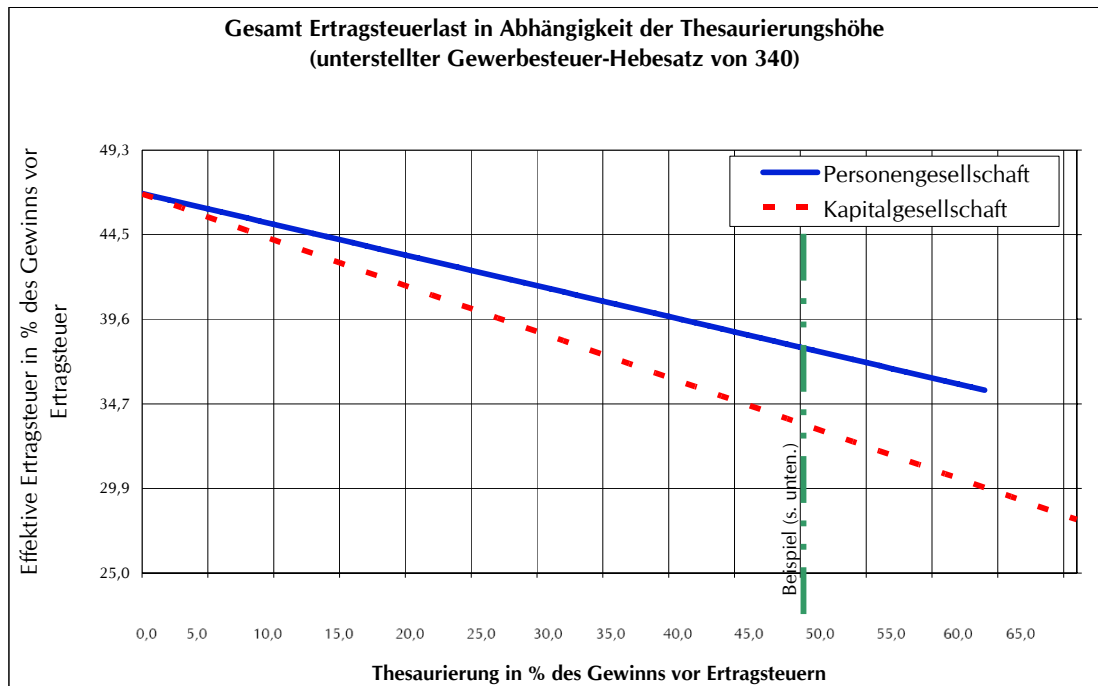
„Die Summe aller steuerlichen Aspekte lassen die Kapitalgesellschaft gegenüber der Personengesellschaft als deutlich vorteilhafter erscheinen.“ Diese pauschale Aussage wird insbesondere nach Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform 2009 von PSP als „grundsätzliche Wegweisung“ formuliert. Im Einzelfall können sich jedoch abweichende Schlussfolgerungen ergeben.“

1. Laufende Ertragsteuer

Die Personengesellschaft wird aufgrund der aktuellen Steuergesetzgebung im Vergleich zur Kapitalgesellschaft, ertragsteuerlich benachteiligt. Das Ergebnis eines von PSP durchgeführten Ertragsteuerbelastungsvergleichs lässt sich wie folgt in einem Satz zusammenfassen:

Die Kapitalgesellschaft ist, außer bei vollausschüttenden oder nahezu vollausschüttenden Unternehmen, gegenüber der Personengesellschaft steuerlich eindeutig im Vorteil, da die effektiven Ertragsteuersätze bei der Kapitalgesellschaft erheblich niedriger liegen.

Die effektiven Steuersätze variieren, je nachdem wie viel die Gesellschaft aus den erwirtschafteten Überschüssen ausschütten bzw. thesaurieren möchte. Die folgende Grafik zeigt die Effektiv-Ertragsteuerbelastung in Abhängigkeit von der Höhe der Thesaurierung in Relation zum Vorsteuer-Gewinn. Dabei endet die maximale Thesaurierung bei 65 % bzw. 70 %, da die Ertragsteuerlast aus dem Vorsteuer-Gewinn bezahlt werden muss.



Die Ergebnisse der Grafik können wie folgt interpretiert werden: Bei einer Thesaurierung von (angenommen) 50 % des Gewinns vor Ertragsteuer ist die effektive Ertragsteuerbelastung bei der Personengesellschaft unter Berücksichtigung der Thesaurierungsbegünstigung 38,0 %, bei der Kapitalgesellschaft hingegen 33,6 % (siehe Kennzeichnung in der Grafik). Daraus ergibt sich beispielsweise bei einem Vorsteuer-Gewinn von über EUR 5 Mio. ein jährlicher Liquiditätsvorteil schon allein aus der laufenden Ertragsteuersatzdifferenz in Höhe von rund EUR 220.000.

Sollten in einem Geschäftsjahr Beträge ausgeschüttet werden, die das laufende Ergebnis übersteigen, so tritt bei Personengesellschaften eine Nachversteuerung der ausgeschütteten und ursprünglich (ab 2008) thesaurierten Gewinne ein. Hierdurch würde sich der Ertragsteuerbelastungsvergleich nochmals erheblich zulasten der Personengesellschaft verschlechtern, denn die Nachversteuerung ist wesentlich höher als der Betrag, den man aufgrund der Thesaurierungsbegünstigung zunächst eingespart hat, und zwar um 8,7 % des zunächst thesaurierten Ausschüttungsbetrages (durch die Thesaurierungsbegünstigung ergibt sich ein Vorteil aus der Steuersatzdifferenz in Höhe von 17,67 %, wohingegen die Nachversteuerung 26,37 % beträgt, jeweils bezogen auf den Thesaurierungsbetrag).

Die praktische Erfahrung zeigt mittlerweile, dass die Thesaurierungsbegünstigung von den Personengesellschaften oftmals nicht in Anspruch genommen wird, da das Risiko der teuren Nachversteuerung in der Praxis offenbar recht hoch bewertet wird. Grundsätzlich muss vor Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung bei der Personengesellschaft abgewogen werden, wie lange thesaurierte Gewinne im Unternehmen verbleiben müssen, um den Nachteil aus der Nachversteuerung durch eine Verzinsung des originären Vorteils aus der günstigen Thesaurierungsbesteuerung auszugleichen (schwer planbarer Zeithorizont). Im Ergebnis wird



dadurch die Gewinnbesteuerung der Personengesellschaft im Vergleich zur Kapitalgesellschaft relativ hoch, z. B. liegt diese bei 50 % Thesaurierung bei 46,8 % gegenüber 33,6 % bei der Kapitalgesellschaft. Von einer Steuersatzneutralität oder rechtsformneutralen Besteuerungshöhe kann also nicht gesprochen werden.

Dieser laufende Effekt der Benachteiligung der Personengesellschaft wird durch folgende Aspekte zusätzlich auch unter Berücksichtigung der vollen Thesaurierungsbegünstigung noch verstärkt:

- Die obige Grafik unterstellt, dass die Steuervorteile an die Gesellschafter ausgeschüttet werden (der Thesaurierungsbetrag also gleich bleibt). Soll die Steuerersparnis in der Gesellschaft belassen werden (also der Ausschüttungsbetrag gleich bleiben), so erhöht sich der Vorteil auf ca. 136 % der errechneten Vorteile, da dann auf die Steuerersparnis keine Abgeltungsteuer anfällt. Der oben genannte Vorteil von EUR 220.000 p. a. erhöht sich dann auf ca. EUR 300.000.
- Der Ablauf des Steuerveranlagungsverfahrens bei Personengesellschaften wird zu erheblichen Liquiditätsnachteilen zuungunsten der Personengesellschaft führen, da die Einkommensteuervorauszahlungen bei der Personengesellschaft zunächst ohne Berücksichtigung von Thesaurierungsbegünstigungen zu leisten sind. Überschlägig ergibt sich hieraus ein permanentes Vorauszahlungs-Darlehen des Steuerpflichtigen an das Finanzamt in Höhe von rund 17,7 % des jährlichen Thesaurierungsbetrages.
- Die Bemessungsgrundlage für Kirchensteuer ist bei Personengesellschaften höher, da auch die thesaurierten Gewinne der Kirchensteuer unterliegen.

Unseren obigen Berechnungen liegt die aktuelle Steuergesetzgebung (Stand April 2010) zugrunde, dabei ist insbesondere berücksichtigt die Absenkung des Körperschaftsteuertarifs auf 15 %; die Einführung der Abgeltungsteuer, die Thesaurierungsbegünstigung und die seit 2008 geltende Nicht-Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer. Durch eine Erhöhung der persönlichen Steuersätze – wie derzeit in der Politik diskutiert – wird sich der Nachteil zuungunsten der Personengesellschaft voraussichtlich noch weiter erhöhen.

Die Ertragsteuer für die Personengesellschaft wurden inklusive maximaler Thesaurierungsbegünstigung gerechnet. Ferner wurde davon ausgegangen, dass in der Praxis bei Personen- und Kapitalgesellschaften gleichermaßen sämtliche Ertragsteuern aus den vom Unternehmen erwirtschafteten Gewinnen zu tragen sind. Deshalb steht auch bei der Personengesellschaft maximal der nach Ertragsteuerzahlung – einschließlich Einkommensteuerzahlung der Gesellschafter auf betriebliche Gewinne – verbleibende Gewinn für Thesaurierungen zur Verfügung.

Bei der Berechnung der Daten wurde beispielsweise von einem Gewerbesteuerhebesatz von 340 % (ohne Berücksichtigung von Hinzurechnungen/Kürzungen) ausgegangen. Hierzu ist anzumerken, dass der Vorteil für die Kapitalgesellschaft umso höher ausfällt, desto geringer der Hebesatz der jeweiligen Gemeinde ist.



In besonders gelagerten Fällen kann sich die Ertragsteuerbelastung allerdings auch zugunsten der Personengesellschaft verändern, u. a. beispielsweise bei

- hohen Gewerbesteuermessbeträgen,
- außerordentlich hohen Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer in Relation zum Jahresüberschuss vor Steuern,
- Vorliegen von Ergänzungsbilanzen (steuerliches Abschreibungspotenzial) aus dem Erwerb von Personengesellschaften),
- hohen Gewinnen aus ausländischen Betriebsstätten oder Personengesellschaften,
- sofortiger Verlustverwertung bei Gesellschaften.

Letztlich Klarheit hinsichtlich des Ertragsteuervergleichs kann nur eine **individuelle Analyse** Ihres Unternehmens bringen.

2. Steuer auf Anteilsveräußerung

Veräußerungsgewinne bei Anteilsveräußerungen von Privatpersonen sind für Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft höchst unterschiedlich geregelt, wie folgender (vereinfachter) Vergleich zeigt:

	Personengesellschaft:	Kapitalgesellschaft:
Ermittlung des Veräußerungsgewinns	Veräußerungserlös minus (Buchwerte): - Kapitaleinlage - Thesaurierte Gewinne	Veräußerungserlös minus (Anschaffungskosten): - (vereinfacht:) Kapitaleinlage
Grundsätzlicher Steuersatz	100 % des persönlichen (Höchst-) Steuersatzes plus Solidaritätszuschlag (= 47,475 %)	60 % des persönlichen (Höchst-) Steuersatzes plus Solidaritätszuschlag (= 28,485 %)
Begünstigter Steuersatz (einmal im Leben), wenn Veräußerer mindestens 55 Jahre und Veräußerungsgewinn kleiner EUR 5 Mio.	56 % des persönlichen (Höchst-) Steuersatzes plus Solidaritätszuschlag (= 26,586 %)	Wie oben (kein begünstigter Steuersatz) (= 28,485 %)
Steuersatz für Besteuerung thesaurierter Gewinne	Nachversteuerung mit pauschal 25 % Steuersatz plus Solidaritätszuschlag (= 26,375 %)	Wie oben (da im Veräußerungsgewinn enthalten) (= 28,485 %)



Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass

- bei der Nachversteuerung von thesaurierten Gewinnen im Veräußerungsfall die Personengesellschaft etwas im Vorteil ist (um ca. 1,9 % Steuerlast),
- während die Besteuerung von Veräußerungserlösen, die über Buchwerte (Kapitaleinlagen und thesaurierte Gewinne) hinausgehen, bei der Personengesellschaft um ca. 19,0 % höher ausfällt, wenn nicht der Ausnahmetatbestand des begünstigten Steuersatzes infrage kommt.

Folgendes Beispiel verdeutlicht die unterschiedliche Besteuerung einer Anteilsveräußerung bei Privatpersonen (ohne Berücksichtigung des im Ausnahmefall in Betracht kommenden begünstigten Steuersatzes):

	Personengesellschaft kEUR	Kapitalgesellschaft kEUR
Verkaufserlös	35.000	35.000
Einlagen	-10.000	-10.000
Thesaurierte Gewinne	-5.000	0
Veräußerungsgewinn	20.000	25.000
Steuer auf Veräußerungsgewinn	-9.495	-7.121
Nachversteuerung	-1.319	0
Summe Steuern	-10.814	-7.121

Das gleiche Beispiel unter Anwendung des begünstigten Steuersatzes:

	Personengesellschaft kEUR	Kapitalgesellschaft kEUR
Verkaufserlös	35.000	35.000
Einlagen	-10.000	-10.000
Thesaurierte Gewinne	-5.000	0
Veräußerungsgewinn	20.000	25.000
Begünstigte Steuer auf EUR 5 Mio. Veräußerungsgewinn	-1.329	0
Steuer auf Rest - Veräußerungsgewinn	-7.121	-7.121
Nachversteuerung	-1.319	0
Summe Steuern	-9.769	-7.121



Im Normalfall ist bei Anteilsveräußerung mit Veräußerungsgewinnen über EUR 5 Mio. mit einer erheblich höheren Besteuerung des Gesellschafters einer Personengesellschaft zu rechnen. Der begünstigte Steuersatz trifft in der Praxis meist nur auf kleinere bis mittlere Unternehmen mit einer einheitlichen Gesellschafterstruktur älteren Jahrganges und auf „Ein-Unternehmen-Gesellschafter“ zu.

Allerdings ist bei diesem Vergleich auch zu berücksichtigen, dass sich bei einer Personengesellschaft im Vergleich zur Kapitalgesellschaft eventuell höhere Kaufpreise erzielen lassen, da der Erwerber nach dem Kauf einer Personengesellschaft Teile des Kaufpreises steuerlich (über Abschreibung in Ergänzungsbilanzen) geltend machen kann. Andererseits finden nach unseren Erfahrungen in der Praxis häufig, insbesondere bei einem internationalen Käuferkreis, die Vorteile des Erwerbes einer Personengesellschaft in Kaufverhandlungen keine Beachtung.

3. Schenkungsteuer/Erbschaftsteuer

Die stark unterschiedliche Behandlung der Übertragung von Firmenanteilen an Kinder oder Erben war bis zur Reform des Erbschaftsteuergesetzes 2009 häufig ein Faktor, der gegen die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sprach. Dieser Grund ist mit der Neuformulierung des Erbschaftsteuergesetzes zumindest für Familiengesellschaften oder andere Gesellschaften mit „gepoolten“ Anteilen entfallen.

Für Anteile an Personengesellschaften und für bestimmte (siehe unten) Anteile an Kapitalgesellschaften gelten nach Erbschaftsteuerreform nun gleichermaßen folgende Verschonungsregeln für die Schenkung- oder Erbschaftsteuer:

<u>REGELVERSCHONUNG</u>	<u>VERSCHONUNGSOPTION</u>
<ul style="list-style-type: none"> - 15 % sofort steuerpflichtig - 85 % begünstigt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Verwaltungsvermögen < 50 %</u> b) <u>Betriebsfortführung 5 Jahre</u> c) Innerhalb von 5 Jahren <u>400 %</u> der Ausgangslohnsumme nicht unterschritten 	<ul style="list-style-type: none"> - 0 % sofort steuerpflichtig - 100 % begünstigt, wenn <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Verwaltungsvermögen < 10 %</u> b) <u>Betriebsfortführung 7 Jahre</u> c) Innerhalb von 7 Jahren <u>700 %</u> der Ausgangslohnsumme nicht unterschritten

Anteile an Kapitalgesellschaften unterliegen allerdings nur dann den genannten Verschonungsregeln, wenn der Erblasser oder Schenker am Nennkapital dieser Gesellschaft zu mehr als 25 % unmittelbar beteiligt war (Mindestbeteiligung) oder die Anteile einer Pooling-Verpflichtung



unterliegen, wobei die „gepoolten“ Anteile zusammengerechnet mindestens 25 % betragen müssen.

Im Ergebnis wird also der unter Ziff. 1 und 2 genannte steuerliche Vorteil der Kapitalgesellschaft nicht durch Nachteile bei der Erbschaft- oder Schenkungsteuer ausgeglichen, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

4. Wichtiger Nicht-steuerlicher Aspekt: Mitbestimmung

Bei verschiedenen PSP-Projekten hat sich immer wieder herausgestellt, dass die Regelungen zur Mitbestimmung der Arbeitnehmer sich als hoch bewertete Hürde für einen Wechsel in die Kapitalgesellschaft dargestellt haben.

In Deutschland unterliegen Kapitalgesellschaften der Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz, wenn sie mehr als 500 Mitarbeiter beschäftigen, Personengesellschaften hingegen unterliegen erst ab einer Mitarbeiterzahl von 2000 dem Mitbestimmungsgesetz. Konsequenz der Mitbestimmung wäre die Bildung eines Aufsichtsrats. Überlegenswerte Vermeidungsstrategien sind dabei möglicherweise:

- die Umwandlung in eine Ges.mbH österreichischen Rechts oder
- die Umwandlung in eine SE (Societas Europaea).

* * *

Sind Sie an einer auf Ihr Unternehmen zugeschnittenen Analyse interessiert? Wir empfehlen Ihnen, eine solche Analyse **zeitnah vorzunehmen, da gerade ab 2008 in Anspruch genommene Thesaurierungsbegünstigungen aufgrund der drohenden Nachversteuerung ein deutliches Erschwernis für eine Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft darstellen können. Ein zu langes Abwarten wird sich daher häufig als Nachteil herausstellen und Steuermehrbelastungen sind unvermeidbar. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass steuerlich die **Rückwirkung** einer Umwandlung bis zu **maximal acht Monaten** anerkannt wird; d. h. bei einem Jahresabschlussstichtag 31.12. wäre gegebenenfalls eine Umsetzung **vor dem 31.08.2010** optimal.**